

## **Satzung:**

### **I. Name, Sitz, Vertretung**

1. Der Verein gibt sich den Namen Vogelgnadenhof und Altenheim für Tiere. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V:
2. Sitz des Vereines ist Burgwallstraße 75 in 13129 Berlin.

### **II. Zweck des Vereines**

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrnehmung Tierschützerischer Interessen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
2. Ziel ist es vor allem exotischen Vögeln eine artgerechte Haltung zu ermöglichen durch die Schaffung eines Gnadenhofes und eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit in enger Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden und dem Tierheim Berlin.
3. Zucht und Handel werden nicht unterstützt.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
5. Die Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für Zwecke des Vereines verwendet werden.

### **III. Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die die Bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Satzung des Vereines anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch unterschriftliche Anerkennung der Satzung wirksam.

### **IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung zu verhalten.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

## **V. Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt und Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt, sobald er nicht durch Tod des Mitgliedes erfolgt, muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Jahresabschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
2. Ein Ausschluss kann bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen, Verstößen gegen die Interessen des Vereines und unehrenhafte Handlungen erfolgen. Im Falle eines Ausschlusses ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Berufung ist innerhalb von 14 Tagen zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Der ordentliche Rechtsweg kann nicht ausgeschlossen werden.

## **VI. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **VII. Die Mitgliederversammlung**

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand mindestens einmal einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form unter Angabe der Tagungspunkte zur Kenntnis zu geben.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet offen mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Mehrheitsbeschluss ist bindend und verpflichtend für alle Mitglieder, sich für die Durchsetzung gefasster Beschlüsse einzusetzen.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Abberufung der Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

## **VIII. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1.Vorsitzenden
- b) der/dem 2.Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister
- d) der/dem Schriftführer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden Vorstandsmitglieder vertreten.

- 2. Er wird für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kooptiert.
- 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Vereins.
- 5. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er erhebt die beschlossenen Beiträge und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage verantwortlich.
- 6. Der Schriftführer hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten auszuführen, ihm obliegt der Nachweis und die Kontrolle der gefassten Beschlüsse. Er führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

## **IX. Finanzielle Mittel des Vereins**

Der Verein finanziert sich aus:

- den Mitgliedsbeiträgen
- finanzieller Unterstützung, Spenden
- Zuwendungen und sonstigen Einnahmen

## **X. Kassenprüfer**

- 1. Die Prüfung der Kasse, des Rechnungswesens und der Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins nach Satzung und den Beschlüssen von Mitgliederversammlungen obliegt den Kassenprüfern.
- 2. Es werden zwei Kassenprüfer zeitgleich mit dem Vorstand gewählt, die aus ihrer Mitte den Sprecher bestimmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich, in der Regel ohne Ankündigung vorzunehmen, die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **XI. Auflösung**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, auf der 3/4 der Mitglieder anwesend sein müssen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereines, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerlich begünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.
3. Die Auflösung ist dem Vereinsregister und dem Finanzamt anzuzeigen.
4. Für die Abwicklung der Auflösung gilt der Verein als fortbestehend.

## **XII. Schlussbemerkung**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08.Januar 2006 beschlossen. Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 05.März 2006 beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 04.Mai 2008 hat die Änderung des Namens beschlossen.